

Flexibilisierung des Altersrücktritts und Neuordnung des Aufsichtssystems

BVG – Was bringt die Strukturreform?

Das Parlament hat im März 2010 die Strukturreform in der beruflichen Vorsorge verabschiedet. Im Fokus der Reform stehen die Flexibilisierung des Altersrücktritts, Transparenz, Governance, Unabhängigkeit und die Neuordnung des Aufsichtssystems durch die Schaffung einer Obergerichtskommission. Von Ronald Biehler*

Bild: Shutterstock.com



Ab 1. Januar 2011 bietet das BVG älteren Arbeitnehmern zwei Weiterversicherungsmöglichkeiten an: eine für die Altersgruppe 58 bis 65, die andere für die Altersgruppe 65 bis 70.

Die Umsetzung der BVG-Strukturreform geschieht in drei Etappen: Die erste trat bereits am 1. Januar 2011 in Kraft und umfasst die «Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarkt-beteiligung älterer Arbeitnehmer». Die Änderung besteht im Wesentlichen aus der Einführung der Art. 33a und 33b BVG. Diese ermöglichen es den Vorsorgeeinrichtungen, reglementarische Bestimmungen festzulegen zur Weiterversicherung der Arbeitnehmenden ab dem 58. Altersjahr bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Die Umsetzung von Art. 33a BVG liegt allerdings im Ermessen der Vorsorgeeinrichtung, da weder die versicherte Person noch der Arbeitgeber einen

Umsetzungsanspruch gegenüber der Vorsorgeeinrichtung haben. Deshalb sollten Leitende von Personalabteilungen abklären, ob die eigene Pensionskasse, respektive die Sammelstiftung, an welche die Firma angeschlossen ist, die neuen reglementarischen Bestimmungen bereits eingeführt hat.

Keine Doppelfunktionen mehr

Die zweite Etappe trat auf den 1. August 2011 in Kraft und betrifft Bestimmungen zur Transparenz und Governance. Unter Transparenz fällt, dass Vorsorgeeinrichtungen künftig die Verwaltungskosten präziser ausweisen müssen. Zwingend separat auszuweisen sind die Kosten für die

allgemeine Verwaltung, die Vermögensverwaltung, die Makler- und Brokertätigkeit sowie das Marketing und die Werbung. Neu müssen zugezogene Experten, Berater und Anlagemanager im Jahresbericht mit Namen und Funktion aufgeführt werden. Ebenfalls neu definiert und strukturiert wird der Informationsfluss von Sammel-einrichtungen zu den Vorsorgewerken und den Versicherten.

Die «Governance» erhält die ihr gebührende Bedeutung und umfasst die gesamte Gestaltung, Führung sowie Kontrolle einer Vorsorgeeinrichtung und betrifft alle beteiligten Akteure mit dem Ziel, die Interessen der Versicherten effektiv und effizient zu

Massnahmen für ältere Arbeitnehmende

Ab dem 1. Januar 2011 bietet das BVG älteren Arbeitnehmern zwei Weiterversicherungsmöglichkeiten an, eine für den Altersbereich 58 bis 65, die andere für den Altersbereich 65 bis 70:

Reduziert sich der Lohn des versicherten Arbeitnehmers nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte, so kann er verlangen, dass die Vorsorge zum bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird. Beispiel: Der Lohn eines 59-jährigen Versicherten habe sich von 70 000 Franken auf 40 000 Franken reduziert. Auf Verlangen kann er seine Vorsorge bis zur ordentlichen Pensionierung mit 65 (als Mann) bzw. 64 (als Frau) zu einem Lohn von 70 000 Franken weiterführen.

Bleibt ein Arbeitnehmer auch nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erwerbstätig, so kann er verlangen, dass die Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit weitergeführt wird, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres (Mann) bzw. des 69. Altersjahres (Frau).

wahren. Es gilt, die Integrität und Loyalität aller in der «Beruflichen Vorsorge» tätigen Verantwortlichen zu überprüfen. So müssen Verantwortliche von Vorsorgeeinrichtungen Interessenkonflikte vermeiden. Die heute noch sehr verbreiteten Doppelfunktionen sind kritisch zu beurteilen und eventuell sofort zu beseitigen. Den eingesetzten Vermögensverwaltern ist nicht nur das Front-, sondern auch das Parallel- und das After-Running (Eigenhandel mit Wertpapieren, die für die Pensionskasse gehandelt werden) untersagt. Insidergeschäfte haben in der Beruflichen Vorsorge nichts zu suchen. Der Fokus liegt klar auf der Trennung von Dein und Mein.

Einheitliche Aufsichtspraxis

Die dritte Etappe der Strukturreform behandelt die Neuordnung des Aufsichtssystems der 2. Säule und tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Die heutige Direktaufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) geht an die Kantone über, die sich zu Aufsichtsregionen zusammenschliessen können. Damit wird die Schweiz im Jahr 2012 insgesamt über 10 kantonale beziehungsweise regionale Direktaufsichten verfügen.

Neu wird eine unabhängige Oberaufsichtskommission bestellt, die ein professionelles Sekretariat erhält. Aufgabe der Oberaufsichtskommission ist es, für eine einheitliche Aufsichtspraxis zu sorgen und die Stabilität des Systems der 2. Säule zu garantieren. Die kantonale oder regionale Direktaufsicht muss künftig verwaltungsunabhängig, als öffentlich rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet werden.

Der Wechsel der bisher vom BSV beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem oder internationalem Charakter in die Direktaufsicht der Kantone oder Aufsichtsregionen hat innert drei Jahren ab Inkrafttreten des revidierten Gesetzes zu erfolgen. Es zeichnet sich allerdings bereits heute ab, dass der Übergang der Direktaufsicht vom BSV zu den Kantonen schneller als ursprünglich vorgesehen stattfinden wird. So müssen die Kantone bereits nächstes Jahr alle Stiftungen übernehmen, da das BSV durch den starken Personalschwund das Jahr 2012 aufsichtsmässig nicht mehr sicherstellen könne.

Durch die Strukturreform werden die Anlagestiftungen erstmals gesetzlich erfasst. Die neue Verordnung über die Anlagestiftungen regelt den zugelassenen Anleger-



*Ronald Biehler ist Chief Marketing Officer und Mitglied der Geschäftsleitung der Noventus PensionPartner AG in Zürich

kreis, die Äufnung und Verwendung des Vermögens, dessen Anlage, die Buchführung, Rechnungslegung und Revision, die Rechte der Anleger sowie organisatorische Aspekte. Anlagestiftungen werden von der Oberaufsicht kontrolliert.

Die Strukturreform hat somit erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Arbeit der Verantwortlichen von Pensionskassen als auch auf die Revisionsstellen, Pensionsversicherungsexperten, Aufsichtsbehörden, Anlageberater, etc. Die Reform enthält viele sinnvolle Bestimmungen wie die Definition der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Akteure oder die Regeln zur Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung. Absehbar ist allerdings bereits heute, dass mit administrativen Mehrkosten zu rechnen ist, was wiederum die Berufliche Vorsorge verteuert. Zu hoffen ist, dass der Nutzen den Mehraufwand deutlich überwiegt. Denn nur so kann die gewünschte Wirkung, ein stärkeres Vertrauen der Versicherten in die 2. Säule, erreicht werden.

Strukturreform – Was muss meine Pensionskasse tun?

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen ihre Reglemente und Verträge sowie ihre Organisation bis zum 31. Dezember 2012 den Artikeln 48f – 48l und 49a Absatz 2 BVV 2 anpassen. Die erstmalige Prüfung durch die Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde wird für das Rechnungsjahr 2012 vorgenommen. Der Pflichtenkatalog für den Stiftungsrat lehnt sich an denjenigen des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft an.

Die neuen Regelungen verlangen intensive Anpassungsarbeiten:

- Prüfung und Anpassung des Anlagereglements an die neuen Bestimmungen zur Loyalität und Integrität
- Prüfung und Anpassung des Organisationsreglements in Übereinstimmung der gesetzlichen neuen Aufgaben und Anforderungen
- Prüfung aller bestehenden Verträge in Hinblick auf die neuen Entschädigungsbestimmungen und die Offenlegung von Interessensverbindungen
- Standortbestimmung zur aktuellen Situation und Dokumentation der internen Kontrolle und eventuelle Einführung eines formellen internen Kontrollsystems (IKS)
- Anpassung der Information gegenüber Vorsorgewerken sowie Versicherten und in der Jahresrechnung.